

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat betreffend
Änderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch
(Erbchaftswesen)**

13-115

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit Bericht und Antrag zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vom 27. Juni 1911 (EG ZGB; SHR 210.100). Damit erfolgen Änderungen im Bereich des Erbschaftswesens. Dem Entwurf im Anhang schicken wir folgende Erläuterungen voraus:

1 Ausgangslage

Art. 553 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) legt fest, wann in einem Erbschaftsfall als Sicherungsmassregel ein Inventar anzuordnen ist. Darüber hinaus besagt Art. 553 ZGB, die Inventaraufnahme erfolge nach kantonalem Recht (Abs. 2) und die kantonale Gesetzgebung könne die Aufnahme des Inventars noch für weitere Fälle vorschreiben (Abs. 3). Das kantonale Recht hat von der Ausweitung der Inventarpflicht Gebrauch gemacht und es auf *alle* Erbschaftsfälle ausgedehnt (vgl. Art. 73 Abs. 1 EG ZGB). Der Regierungsrat hat diese Bestimmungen in der Erbschaftsverordnung (SHR 211.231) konkretisiert, insbesondere in § 15 sowie §§ 18 - 27. Auf die Aufnahme eines ordentlichen Inventars kann demnach nur verzichtet werden, wenn im Sinne von § 26 der Erbschaftsverordnung kein Vermögen vorhanden ist.

Der Kantonsrat hat am 21. März 2011 die Motion von Kantonsrätin Jeanette Storrer für erheblich erklärt, mit der verlangt wird, Art. 73 Abs. 1 EG ZGB sowie die dazugehörigen Verordnungsbestimmungen seien so zu ändern und zu lockern, dass nicht in jedem Erbschaftsfall durch die Erbschaftsbehörde ein Inventar zu erstellen sei.

2 Aufgaben der Erbschaftsbehörde

Das von der Erbschaftsbehörde aufgenommene Inventar führt in erster Linie die von den Beteiligten mitgeteilten Aktiven und Passiven des Nachlasses auf und dient dadurch den Erben als Basis für die weitere Behandlung des Nachlasses. Gleichzeitig erfüllt es auch die Voraussetzungen des bundesrechtlich vorgeschriebenen *steuerrechtlichen* Inventars (vgl. Art. 154 DBG i.V.m. § 9 der kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer bzw. Art. 54 StHG). Es bildet weiter Grundlage für die Erhebung von allfälligen Erbschaftssteuern. Darüber hinaus hilft es der Steuerbehörde, allfällige Differenzen zur bisherigen Steuererklärung zu klären. Mit der Erstel-

lung des Inventars wird zudem von Gesetzes wegen die Frist verlängert, innert welcher die Erben die Ausschlagung der Erbschaft zu erklären haben.

Neben der Aufnahme des Inventars erfüllen die Erbschaftsbehörden noch weitere Aufgaben. In erster Linie sind sie respektive die Schreiber der Erbschaftsbehörde erste Anlaufstelle bei allen Fragen rund um einen Todesfall. Darüber hinaus helfen die Erbschaftsbehörden bei den Teilungen mit, ausser die Erben verzichten schriftlich auf deren Mithilfe, was mehrheitlich der Fall ist. Ebenso haben die Erbschaftsbehörden auf Wunsch der Erben die Versteigerung einer Erbschaftssache zu regeln. Die Schreiber der Erbschaftsbehörde sind zudem zuständig für die Beurkundungen im Ehe- und Erbrecht. Die Arbeit der Erbschaftsbehörden und der Erbschaftsschreiber wird häufig anerkannt und geschätzt. Es gibt aber auch immer wieder Erben, welche das amtliche Inventar als unerwünschte Einmischung empfinden und keinen Nutzen darin ersehen. Insbesondere regt sich dort Widerstand, wo sich die Erben über die Erledigung des Nachlasses einig sind, aufgrund der zwingenden amtlichen Mitwirkung jedoch Gebühren anfallen.

Im Rahmen der parlamentarischen Behandlung der Motion wurde unter anderem auch die Frage aufgeworfen, ob bei einer Lockerung der Inventarpflicht mit einer Kantonalisierung der Aufgaben der Erbschaftsbehörden zu rechnen sei. Im Rat war dies umstritten. Der Regierungsrat, welcher bereit war, die Motion entgegenzunehmen, hat sie unter dem Hinweis entgegen genommen, die Motion richte sich nicht gegen das Institut der Erbschaftsbehörde (vgl. Protokoll des Kantonsrates vom 21. März 2011, S. 148).

3 Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Die vorgeschlagene Änderung des EG ZGB führt zu einer Lockerung der Inventarpflicht. Zudem beantragt der Regierungsrat einen Systemwechsel bei der Mitwirkung der Erbschaftsbehörde bei der Erbteilung: Sie erfolgt nicht mehr dann, wenn nicht alle Erben auf die Mitwirkung verzichten, sondern neu nur noch auf ausdrücklichen Wunsch der Erben (Art. 84 EG ZGB). In diesem Zusammenhang sind auch die Gebühren neu zu regeln. Darüber hinaus wird im Rahmen dieser Vorlage eine weitere Änderung im Bereich des Erbschaftswesens beantragt, dies aufgrund einer schon vor Jahren geänderten Bestimmung des ZGB. Es geht dabei um die Nutzniessungsrechte der Urgrosseltern und der Geschwister der Grosseltern an der Erbschaft, welche dem Gemeinwesen infolge Erbenlosigkeit des Erblassers zugefallen ist. Neu entfallen diese Nutzniessungsrechte, da sie bundesrechtlich nicht mehr vorgeschrieben sind und in der Praxis gar keine Rolle mehr spielen (Art. 71 EG ZGB).

4 Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 31 Abs. 2^{ter} EG ZGB

Die Aufhebung dieser Bestimmung hat keinen Bezug zum Erbschaftswesen, sondern die Änderung des EG ZGB soll zum Anlass genommen werden, eine Bestimmung aufzuheben, die gegenstandslos geworden ist.

Art. 336 ff. ZGB regelt die Gemeinderschaften. Demgemäss kann ein Vermögen mit einer Familie dadurch verbunden werden, dass Verwandte entweder eine Erbschaft ganz oder zum Teil als Gemeinderschaftsgut fortbestehen lassen oder dass sie Vermögen zu einer Gemeinderschaft zusammenlegen. Die Gemeinder können dabei ein Mitglied als Haupt bestimmen, wobei die Ausschliessung der anderen von der Vertretung gutgläubigen Dritten gegenüber nur dann wirksam ist, wenn der Vertreter (das Haupt) im Handelsregister eingetragen ist. Art. 112c der Eidgenössischen Handelsregisterverordnung (HRegV) sah vor, dass diese Eintragung in den von den Kantonen bezeichneten Publikationsorganen veröffentlicht werden muss. In Ausführung dieser Bestimmung bezeichnet Art 31 Abs. 2^{ter} EG ZGB das Amtsblatt als Publikationsorgan. Die HRegV wurde jedoch per 1.1.2008 totalrevidiert und es findet sich darin keine Pflicht mehr, eine allfällige Vertretung neben der handelsregisterrechtlichen Publikation (SHAB) auch noch in kantonalen Publikationsorganen zu veröffentlichen. Somit greift der Verweis auf Art. 112c HRegV ins Leere und es kann auch nicht auf eine andere Bestimmung des Bundes verwiesen werden. Es gibt auch keinen Anlass, eine eigene kantonale Publikationsvorschrift für etwas zu verlangen, dass ohnehin kaum je vorkommt. Art. 31 Abs. 2^{ter} EG ZGB kann deshalb ohne ersichtlichen Nachteile ersatzlos aufgehoben werden.

Art. 70a EG ZGB

Im Kanton Schaffhausen soll es nach wie vor Erbschaftsbehörden geben. Sie erfüllen zusammen mit dem Erbschaftsschreiber respektive der Erbschaftsschreiberin einen wichtigen Auftrag und bilden eine geschätzte und rasch erreichbare Anlaufstelle bei Todesfällen. Allerdings führt die Lockerung der Inventarpflicht zu einem erheblichen Rückgang der Fallzahlen in den Gemeinden (vgl. Ziff. 5 "Personelle und finanzielle Auswirkungen"). Die Qualität der Leistungserbringung ist in den kleinen und mittleren Gemeinden ohne entsprechende Massnahmen kaum mehr gewährleistet. Gestützt auf Art. 102 Abs. 4 der Kantonsverfassung kann das Gesetz Mindestanforderungen festlegen, welche die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben einzuhalten haben.

Anlässlich der Überweisung des Postulates "Stadt und Land - Hand in Hand" wurde im Kantonsrat überwiegend die Ansicht vertreten, die Aufgabenerfüllung generell sei mit den heutigen Strukturen nur noch bedingt gewährleistet. Gestützt darauf und in Anlehnung an die Bestimmungen betreffend die Führung der Berufsbeistandschaften (Art. 56 EG ZGB) wird eine Bestimmung vorgeschlagen, welche eine minimale Auslastung und somit eine gerade noch ausreichende Praxis im Bereich des Erbschaftswesens gewährleistet. Angesetzt wird dabei beim Pensum des Erbschaftsschreibers, da dieser die Hauptarbeit verrichtet. Liegt sein Pensum unter 40 Stellenprozenten, so kann nicht mehr von einer ausreichenden Praxis ausgegangen werden. Allerdings nützt es wenig, in solchen Fällen lediglich die Aufgabe des Erbschaftsschreibers auf eine andere Kanzlei zu übertragen, denn der Erbschaftsschreiber bereitet die Geschäfte zwar vor, ist aber ausser bei den Beurkundungen nicht zum Entscheid berechtigt. Fehlen die Fallzahlen beim Erbschaftsschreiber, so muss davon ausgegangen werden, dass auch die Behörde nicht über die notwendige Praxis verfügt, dessen Arbeit zu beurteilen. Somit ist bei der im Gesetz festgelegten Prozentzahl nicht nur die Aufgabe des Erbschaftsschreibers, sondern auch die Behördentätigkeit auf eine andere Gemeinde zu übertragen. Dies gilt auch für Gemeinden, die über das Sporteln-System verfügen. Bei

Gemeinden, welche nur gerade knapp auf 40 Stellenprozente kommen, und um jährliche Schwankungen zu berücksichtigen, kann die Aufsichtsbehörde (Volkswirtschaftsdepartement) Ausnahmen bewilligen. Ist eine Übertragung notwendig, so bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Übertragung (vgl. Art. 100 Abs. 3 des Gemeindegesetzes). Diese zeitliche Flexibilität ermöglicht es, auf eine gesetzliche Bestimmung zu verzichten, auf welchen Zeitpunkt eine Übertragung erfolgen muss und gewährleistet den erforderlichen Ermessensspielraum (z.B. bei kurz bevorstehenden Pensionierungen langjähriger Erbschaftsschreiber, bei geplanten Gemeindefusionen etc.).

Art. 71 EG ZGB

Der bisherige Art. 71 EG ZGB spricht den Urgrosseltern und den Geschwistern der Grosseltern *Nutzniessungsrechte* an der Erbschaft zu, welche dem Gemeinwesen infolge Erbenlosigkeit des Erblassers zugefallen ist. Diese Bestimmung entspricht dem bis 31. Dezember 1987 gültigen Art. 466 ZGB, welcher den Nutzniessungsvorbehalt der Urgrosseltern und der Geschwister der Grosseltern explizit vorsah. Seit 1. Januar 1988 verzichtet das ZGB auf diesen Nutzniessungsvorbehalt. Als Begründung für die Aufhebung dieses Nutzniessungsanspruches führte der Bundesrat in seiner Botschaft über die Änderung des ZGB vom 11. Juli 1979 im Wesentlichen aus, ihm sei kein Anwendungsfall einer Nutzniessung durch die Urgrosseltern oder der Geschwister der Grosseltern bekannt. Ohnehin bestehe dank der Entwicklung der beruflichen und sozialen Vorsorgeeinrichtungen, insbesondere der Altersvorsorgeeinrichtungen, keine Notwendigkeit mehr für eine gesetzliche Nutzniessung. Eine Anpassung des kantonalen Rechts an das geänderte Bundesrecht ist nie erfolgt. Sie ist bei dieser Gelegenheit vorzunehmen, zumal auch aus kantonaler Optik kein Anwendungsfall bekannt ist. Der Vorbehalt allfälliger Nutzniessungsrechte von Urgrosseltern und Geschwister der Grosseltern wird aufgehoben.

Art. 72 EG ZGB

Ein wesentlicher Arbeitsaufwand der Erbschaftsbehörde betrifft die Erbenermittlung. Oft ist nicht zum vorne herein klar, wo sachdienliche Informationen erhältlich sind respektive wer sich um den Nachlass kümmert. Solche Auskunftspersonen treten gelegentlich im Zusammenhang mit der Meldung des Todesfalles in Erscheinung. Erhält das Zivilstandsamt mit der Meldung des Todesfalls Kenntnis von den Personalien derjenigen Person, welche sich um den Nachlass kümmert, hat sie diese Angaben zusammen mit der Meldung des Todesfalls der Erbschaftsbehörde weiterzuleiten. Dies ermöglicht der Erbschaftsbehörde eine erhebliche Aufwandreduzierung bei der Erbenermittlung, ohne dass das Zivilstandsamt seinerseits einen nennenswerten Mehraufwand hat.

Art. 73 Abs. 1 und Abs. 2 EG ZGB

In allen Fällen, d.h. unabhängig davon, ob ein amtliches Inventar aufzunehmen ist oder Erbschaftssteuern anfallen, stellen die Erbschaftsbehörden den Erben wie bisher Unterlagen und Merkblätter zu, welche die Hinterbliebenen über den Ablauf des Nachlassverfahrens orientieren, so z.B. auch über die Pflicht, allfällige Verfügungen von Todes wegen einzureichen. In den Unterlagen ist auch darüber zu orientieren, dass ein amtliches Inventar verlangt werden *kann*. Damit bleibt die vielerorts geschätzte Dienstleistungsfunktion der Erbschaftsbehörden erhalten und die Hinterbliebenen werden auch mit der Lockerung der Inventarpflicht nicht alleine gelassen, sondern explizit auf die Unterstützung und Funktion der Erbschaftsbehörde aufmerksam gemacht. Ebenso

erhalten bleibt die Aufgabe, die zur Sicherung des Erbganges notwendigen Massnahmen zu treffen.

Art. 73 Abs. 3 EG ZGB

a) Lockerung des amtlichen Inventars

Kernpunkt der Vorlage ist Art. 73 Abs. 3 EG ZGB: Nach geltendem Recht nimmt die Erbschaftsbehörde *in jedem* Nachlassfall ein Inventar auf. Es umfasst die Aktiven und Passiven des ehelichen Vermögens respektive des Nachlassvermögens. War der Erblasser verheiratet, nimmt die Erbschaftsbehörde zudem die zur Ermittlung des Nachlassvermögens notwendige güterrechtliche Auseinandersetzung vor. Im Sinne der Motion Storrer wird diese Bestimmung nun deutlich gelockert. Diese Änderung kommt den Erben entgegen, welche sich über die Nachlassregelung einig sind und die bisherige amtliche Inventaraufnahme als unerwünschte Einmischung empfunden haben, welche ihnen nur Gebühren, aber ihrer Ansicht nach keinen Nutzen bringt. Das Recht der Erben, ein amtliches Inventar zu verlangen, wird dadurch nicht geschmälert, da dies bereits durch das Bundesrecht garantiert ist (vgl. Art. 553 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB). Weiter ist das amtliche Inventar im Sinne einer Sicherungsmassregel¹⁾ dann vorgesehen, wenn es von Bundesrechts wegen notwendig ist, d.h. wenn:

- ein minderjähriger Erbe unter Vormundschaft steht oder zu stellen ist (Art. 553 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB);
- ein Erbe dauernd und ohne Vertretung abwesend ist (Art. 553 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB);
- einer der Erben oder die Erwachsenenschutzbehörde es verlangt (Art. 553 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB);
- ein volljähriger Erbe unter umfassender Beistandschaft steht oder unter sie zu stellen ist (Art. 553 Abs. 1 Ziff. 4 ZGB);
- ein Fall der Nacherbeneinsetzung nach Art. 490 ZGB vorliegt.

Auch mit dieser Lockerung im Bereich des *amtlichen Inventars* müssen zumindest zwei Vorgänge sichergestellt bleiben, nämlich die *Grundlage für die Erhebung von Erbschaftssteuern* sowie die vom Bund vorgeschriebene Pflicht zur Erstellung eines *steuerrechtlichen Inventars*.

b) Grundlage für die Erhebung von Erbschaftssteuern

Es gibt Fälle, bei denen die Erben auf ein amtliches Inventar verzichten, aber dennoch Erbschaftssteuern anfallen. In solchen Fällen ist wie bisher ein amtliches Inventar (d.h. allenfalls auch gegen den Willen der Erben) zu erstellen. Ausgenommen davon sind Nachlassfälle, bei denen *aufgrund des geringen Vermögens zum vorne herein klar ist*, dass keine Erbschaftssteuern anfallen. Ebenso ausgenommen sind Nachlassfälle, bei denen die steuerpflichtigen Beträge *in der Höhe unabhängig* von der Höhe des Nachlassvermögens sind (z.B. aufgrund eines Testaments, in dem festgelegt ist: "*Die Nachbarin [Name] erhält 50'000 Franken.*")

¹⁾ Vgl. zur Begrifflichkeit Titel vor Art. 551 ZGB sowie Titel vor Art. 72 EG ZGB.

c) Steuerrechtliches Inventar

Wird weder auf Verlangen der Erben noch von Gesetzes wegen ein *amtliches Inventar* aufgenommen, so muss dennoch sichergestellt sein, dass das von Bundesrechts wegen erforderliche *steuerrechtliche Inventar* aufgenommen wird. Bisher gab es diesbezüglich im Kanton Schaffhausen keine Probleme, da immer ein amtliches Inventar aufgenommen wurde, das den Anforderungen des steuerrechtlichen Inventars genügte. Da neu in vielen Fällen kein *amtliches Inventar* mehr aufgenommen wird, stellt sich die Frage, wie das *steuerrechtliche Inventar* zu Stande kommen soll. Ein Blick über die Kantonsgrenze hinaus zeigt, wie dies mit relativ geringem Aufwand erfüllt werden kann: Im Kanton Zürich werden die Erben zur Einreichung eines ausgefüllten Inventarfragebogens sowie der Steuerklärung per Todestag aufgefordert. Der neue Verfahrensablauf im Kanton Schaffhausen orientiert sich am Verfahrensablauf im Kanton Zürich:

- Die Steuerbehörden stellen den Erben wie bisher eine Steuererklärung per Todestag zu, welche diese ausfüllen und der Steuerbehörde retournieren. An diesem Vorgang kann festgehalten werden.
- Die Erbschaftsbehörden stellen den Erben mit den üblichen Informationen²⁾ neu auch noch einen sogenannten Inventarfragebogen zu, den die Erben wie die Steuererklärung in Selbsterklärung ausfüllen und der Erbschaftsbehörde einreichen. Im Inventarfragebogen können die Erben den Hinweis anbringen, bezüglich der finanziellen Angaben sei auf die Steuererklärung per Todestag abzustellen. Sie reichen diesen Inventarfragebogen der Erbschaftsbehörde ein (inklusive allfälliger Beilagen wie Auszug aus der Steuererklärung, Liegenschaftenverzeichnis, Wertschriftenverzeichnis). Die Erbschaftsbehörde leitet den so ausgefüllten Inventarfragebogen der kantonalen Aufsichtsbehörde über das Erbschaftswesen (Volkswirtschaftsdepartement) weiter. Dieses prüft die Angaben und retourniert der Erbschaftsbehörde die genehmigten Unterlagen. Diese wiederum leitet den genehmigten Inventarfragebogen der Steuerverwaltung weiter. Die Anforderungen des Bundes zur Erstellung eines steuerrechtlichen Inventars sind nach wie vor erfüllt.

Die bisherige doppelte Erfassung der Vermögenssituation des Erblassers (im amtlichen Inventar und in der Steuererklärung per Todestag) entfällt somit, was für die Erben eine Erleichterung darstellt, ohne dass auf Behördenseite ein Nachteil eintreten würde. Auch für die Erbschaftsbehörde, die Steuerverwaltung und die kantonale Aufsichtsbehörde sind keine Nachteile ersichtlich. Der genaue Ablauf ist in der Erbschaftsverordnung zu regeln.

Ein ausdrücklicher Hinweis im EG ZGB, dass die Erbschaftsbehörde für die Aufnahme des steuerrechtlichen Inventars zuständig sei, erübrigt sich: Die Pflicht zur Erstellung des steuerrechtlichen Inventars ergibt sich aus dem Bundesrecht. Die Frage, wer dafür kantonal zuständig ist, ist keine Organisations- oder Verfahrensbestimmung von grundlegender Bedeutung. Der bereits jetzt schon bestehende Hinweis in § 9 der Verordnung über die direkte Bundessteuer (SHR 642.111) genügt. Eine Regelung in Art. 14 EG ZGB käme ohnehin nicht in Frage, da sich die Pflicht zur Erstellung des steuerrechtlichen Inventars nicht aus dem ZGB, sondern aus den steuerrechtlichen Vorschriften ergibt.

²⁾ Vgl. Art. 73 Abs. 1 EG ZGB.

Art. 73 Abs. 4 EG ZGB

Grundsätzlich werden die Kosten dem Nachlass belastet. Dabei gilt eine Ausnahme: Wird der Nachlass nicht angetreten, sind die Kosten von demjenigen zu tragen, der die Inventaraufnahme respektive die Sicherungsmassnahme verlangt hat. Wurde es von Amtes wegen aufgenommen, so trägt die Erbschaftsbehörde die nicht gedeckten Kosten, so z.B. bei folgender Fallkonstellation: Das Inventar ist notwendig, da ein Erbe unter umfassender Beistandschaft steht, der Nachlass ist überschuldet und alle Erben schlagen aus. Dies ist auch heute bereits der Fall.

Art. 80 Abs. 3 EG ZGB

Neben dem *amtlichen Inventar* und dem *steuerrechtlichen Inventar* gibt es von Bundesrechts wegen auch noch das *öffentliche Inventar*. Gemäss Art. 581 Abs. 1 ZGB wird das *öffentliche Inventar* durch die zuständige Behörde nach den Vorschriften des kantonalen Rechts errichtet und besteht in der Anlegung eines Verzeichnisses der Vermögenswerte und Schulden der Erbschaft, wobei alle Inventarstücke mit einer Schätzung zu versehen sind. Um inhaltlich unterschiedliche Inventare zu vermeiden, sind für das öffentliche Inventar ausdrücklich die Bestimmungen des amtlichen Inventars für anwendbar zu erklären.

Art. 83 EG ZGB

Gemäss Art. 593 Abs. 1 ZGB ist jeder Erbe befugt, anstatt die Erbschaft auszuschlagen oder unter öffentlichem Inventar anzunehmen, die amtliche Liquidation zu verlangen. Das der amtlichen Liquidation zugrundeliegende Inventar (Art. 595 Abs. 2 ZGB) richtet sich nach herrschender Lehre und Praxis grundsätzlich nach den Regeln zum öffentlichen Inventar. Um diesbezüglich auch auf Gesetzesstufe Klarheit zu schaffen, ist im EG ZGB festzuhalten, dass bei der amtlichen Liquidation auf das amtliche Inventar abgestellt wird. Auch hier sind die Kosten dem Nachlass und subsidiär der verursachenden Person aufzuerlegen, sofern die Erbschaft zur Deckung der Kosten nicht ausreicht.

Art. 84 EG ZGB

Nach geltendem Recht wirkt die Erbschaftsbehörde bei der Teilung mit, ausser die Erben würden darauf verzichten. Neu erfolgt die Mitwirkung nur noch auf ausdrücklichen Wunsch mindestens eines Erben.

Diese Änderung wird von der Motion Storrer zwar nicht explizit gefordert, liegt jedoch auf derselben Linie. In diesem Zusammenhang ist zu beachten: Der Erbschaftsbehörde steht keine Entscheidungskompetenz bei der Erbteilung zu, weshalb ihre gebührenpflichtige Mitwirkung nur Sinn macht, wenn diese Dienstleistung von Seiten der Erben auch tatsächlich gewünscht wird. Hat die Erbschaftsbehörde bei der Teilung mitzuwirken, nimmt sie als Grundlage in der Regel ein amtliches Inventar *per Todestag* auf. Liegen Todestag und Teilung des Nachlasses wesentlich auseinander, ist die Differenz des Vermögens per Todestag zum Vermögen per von den Erben vereinbarten Teilungstag auszuweisen. Der Teilungsvorschlag der Erbschaftsbehörde hat auf dem Vermögen per Teilungstag zu erfolgen. Auf eine gesetzliche Frist, innert welcher die Mitwirkung der Erbschaftsbehörde bei der Teilung verlangt werden kann, wird verzichtet. Ersuchen Erben erst längere

Zeit nach einem Todesfall um die Mitwirkung der Erbschaftsbehörde bei der Teilung, kann auf Wunsch der Erben *direkt ein Inventar per Teilungstag* erfasst werden. Es obliegt den Erben, die für das Inventar per Todestag respektive per Teilungstag notwendigen Unterlagen beizubringen. Die Kosten sind der Erbschaft respektive den Antragsstellern aufzuerlegen, sofern die Erbschaft hierzu nicht ausreicht.

Art. 163 Abs. 2 EG ZGB

Das EG ZGB enthält einen eigenen Abschnitt über die Gebühren. Für einzelne Gebühren enthält das Gesetz eine Obergrenze. Im Bereich des Erbschaftswesens betrifft dies die Gebühren, welche die Gemeinden für die Inventaraufnahme und die Erbschaftsteilung erheben dürfen, sowie die dafür zu erhebenden Staatsgebühren. Die übrigen Gebühren werden gemäss Art. 163 Abs. 1 EG ZGB durch den Regierungsrat festgelegt, konkret in der Verordnung über die Gebühren im Erbschaftswesen (SHR 211.232).

a) Gebühr für das amtliche Inventar und die Erbschaftsteilung (Art. 163 Abs. 2 lit. a EG ZGB)

Art. 163 Abs. 2 EG ZGB sieht eine Grundgebühr sowie einen vom inventierten Reinvermögen abhängenden Zuschlag von maximal 4 ‰ vor, wobei der Betrag von 10'000 Franken nicht überstiegen werden darf. Eine Änderung dieser formalgesetzlichen Grenze ist nicht notwendig. Auf formalgesetzlicher Stufe ist jedoch festzulegen, dass für das amtliche Inventar, wenn es lediglich zum Zweck der Erhebung von Erbschaftssteuern erstellt werden muss, keine Gebühren erhoben werden. Dies in Analogie zur Erhebung der kantonalen Steuern, welche ebenfalls keine Gebühren auslöst. Auch für das sogenannt vereinfachte Inventar, d.h. für das blosses Ausfüllen des Inventarfragebogens, wird keine Gebühr erhoben, denn dieser Inventarfragebogen wird von den Erben selbst ausgefüllt.

b) Gebühr für die Erbenermittlung (Art. 163 Abs. 2 lit. b EG ZGB)

Auch bei einer Lockerung der Inventarpflicht ist vorgesehen, dass die Erbschaftsbehörde wie bis anhin die Erben ermittelt. Zwar ist in der Gebührenverordnung festgehalten, dass bei ausserordentlich aufwendiger Erbenermittlung die Gebühr nach Zeitaufwand festgelegt wird. Grundsätzlich ist der Aufwand für die Erbenermittlung bis anhin jedoch über die Gebühr für das amtliche Inventar abgedeckt. Es wäre praktisch kaum umsetzbar und mit einem nicht zu unterschätzenden administrativen Mehraufwand verbunden, die Erbenermittlung in jedem Fall über den Zeitaufwand festzulegen.

Der Wegfall der amtlichen Inventare führt dazu, dass der Aufwand für die verbleibenden übrigen Aufgaben nicht mehr gedeckt ist. Dieser Umstand fällt umso mehr ins Gewicht, weil es sich bei der *Gebühr für das amtliche Inventar* um eine sogenannte Gemengsteuer³⁾ handelt. Mit anderen Worten: Die Gebühr für das amtliche Inventar ist im Gegensatz zu den anderen Gebühren deshalb auf

³⁾ Vgl. Entscheid des Obergerichts des Kantons Schaffhausen vom 26.1.2007, Nr. 60/2006/12.

formalgesetzlicher Stufe geregelt (EG ZGB), weil die Höhe nicht mehr allein durch das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip beschränkt ist, sondern weil sie eine Steuerkomponente enthält (%-Betrag des inventierten Reinvermögens). Fällt die Gemengsteuer-Komponente weg, so bleiben nur noch die Gebühren, welche gestützt auf Art. 163 Abs. 1 EG ZGB durch den Regierungsrat festgelegt werden können und durch das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip gedeckt sind. Dies käme einem Paradigmenwechsel bei der Gebührenerhebung im Erbschaftswesen gleich. Die Vereinfachung beim amtlichen Inventar *ohne* entsprechende Kompensation würde zudem zu einer erheblichen Nettoerhöhung des Ertrages führen.

Bei der Umsetzung der Motion wird in erster Linie verlangt, es sei nur noch der notwendige Aufwand zu betreiben und zu verrechnen. Diesem Anliegen wird dadurch nachgekommen, dass der Anwendungsbereich des amtlichen Inventars faktisch auf das bundesrechtlich vorgeschriebene Minimum reduziert wird. Die dem Erbschaftswesen ganz allgemein innewohnende Steuerkomponente wurde im Kantonsrat jedoch nicht grundsätzlich bestritten. Der Regierungsrat ist ebenfalls der Ansicht, dass im Erbschaftswesen nach wie vor Gebühren erhoben werden sollen, die über reine Kanzleigeühren hinausgehen. Es stellt sich somit die Frage, auf welche andere Amtshandlung die Gemengsteuer-Komponente verschoben werden soll. Am sinnvollsten erfolgt der notwendige Ausgleich durch die Einführung einer Gebühr für die Erbenermittlung, welche nach wie vor vorzunehmen ist und bezüglich des Aufwandes erheblich ins Gewicht fällt. Selbstredend wird die Gebühr für die Erbenermittlung nur fällig, wenn kein amtliches Inventar aufgenommen werden muss respektive wenn dafür keine Gebühr erhoben werden darf. Exkurs: Als reine Kanzleigeühr und somit auf Verordnungsebene - ausgestaltet wird die Gebühr für die Eröffnung von Verfügungen von Todes wegen.⁴⁾

c) Gebührendach (Art. 163 Abs. 2 lit. c EG ZGB)

Die Gemengsteuer wird auf maximal 10'000 Franken begrenzt. Hinzu kommen allfällige Kanzleigeühren gemäss Gebührenordnung. Dies entspricht geltendem Recht.

d) Staatsgebühr (Art. 163 Abs. 2 lit. d EG ZGB)

Die Staatsgebühr war bisher abhängig von der Höhe der Gebühr für das amtliche Inventar. Die Erhebung einer Staatsgebühr rechtfertigt sich auch weiterhin, da die Aufsichtsbehörde wie bisher auch die konkrete Erbenermittlung prüfen muss.

Nachfolgend die detaillierten Berechnungen.

⁴⁾ Für die detaillierten Berechnungen vgl. Teil "Personelle und finanzielle Auswirkungen".

5 Personelle und finanzielle Auswirkungen

5.1 Gemeindeebene

Es ist davon auszugehen, dass - allenfalls nach einer gewissen Anlaufzeit - in vielen Nachlassfällen auf die Erhebung eines amtlichen Inventars verzichtet wird. Dies dürfte bei den kommunalen Erbschaftsbehörden, konkret bei den Erbschaftsschreibern, zu einer markanten Reduktion *des Aufwandes* führen.

Es liegen keine Zahlen vor, wie viele Nachlassinventare bloss gestützt auf die bundesrechtliche Verpflichtung gemäss Art. 553 ZGB oder weil eine Nacherbeneinsetzung vorliegt, aufzunehmen sind. Es ist zu vermuten, dass dies lediglich ca. 10 % - 20 % aller Fälle betrifft. Hinzu kommen die Fälle, bei denen eine Erbschaftssteuer anfällt, wobei allfällige Überschneidungen nicht bekannt sind. Wie sich aus nachstehender Tabelle ergibt, lösten im Jahr 2010 durchschnittlich ca. 10 % aller Nachlässe eine Erbschaftssteuer aus, wobei der prozentuale Anteil je nach Gemeinde stark variiert. Im Jahr 2011 wurden in ca. 12 % aller Nachlassfälle Erbschaftssteuern erhoben, im Jahre 2012 in ca. 11 % aller Nachlassfälle.

Jahr 2010

Gemeinde	NL ohne ErbSt (ca.)		NL mit ErbSt (ca.)		Total NL
Bargen	0	0.00 %	1	100.00 %	1
Beggingen	4	80.00 %	1	20.00 %	5
Beringen	25	96.15 %	1	3.85 %	26
Buch	0	0.00 %	0	0.00 %	0
Buchberg	4	100.00 %	0	0.00 %	4
Büttenhardt	7	100.00 %	0	0.00 %	7
Dörflingen	3	100.00 %	0	0.00 %	3
Gächlingen	6	100.00 %	0	0.00 %	6
Guntmadingen	0	0.00 %	0	0.00 %	0
Hallau	14	87.50 %	2	12.50 %	16
Hemishofen	4	100.00 %	0	0.00 %	4
Lohn	2	100.00 %	0	0.00 %	2
Löhningen	6	85.71 %	1	14.29 %	7
Merishausen	6	100.00 %	0	0.00 %	6
Neuhausen a. Rhf.	123	91.11 %	12	8.89 %	135
Neunkirch	14	77.78 %	4	22.22 %	18
Oberhallau	1	100.00 %	0	0.00 %	1
Ramsen	10	71.43 %	4	28.57 %	14
Rüdlingen	2	33.33 %	4	66.67 %	6
Schaffhausen	291	91.22 %	28	8.78 %	319
Schleitheim	16	88.89 %	2	11.11 %	18
Siblingen	3	75.00 %	1	25.00 %	4

Gemeinde	NL ohne ErbSt (ca.)		NL mit ErbSt (ca.)		Total NL
Stein am Rhein	29	85.29 %	5	14.71 %	34
Stetten	4	80.00 %	1	20.00 %	5
Thayngen	53	91.38 %	5	8.62 %	58
Trasadingen	8	88.89 %	1	11.11 %	9
Wilchingen	16	88.89 %	2	11.11 %	18
TOTAL	651	89.67 %	75	10.33 %	726

Jahr 2011

Gemeinde	NL ohne ErbSt (ca.)		NL mit ErbSt (ca.)		Total NL
Bargen	5	83.33 %	1	16.67 %	6
Beggingen	4	80.00 %	1	20.00 %	5
Beringen	32	94.12 %	2	5.88 %	34
Buch	2	100.00 %	0	0.00 %	2
Buchberg	7	100.00 %	0	0.00 %	7
Büttenhardt	1	100.00 %	0	0.00 %	1
Dörflingen	7	77.78 %	2	22.22 %	9
Gächlingen	5	83.33 %	1	16.67 %	6
Guntmadingen	2	100.00 %	0	0.00 %	2
Hallau	16	76.19 %	5	23.81 %	21
Hemishofen	3	100.00 %	0	0.00 %	3
Lohn	10	100.00 %	0	0.00 %	10
Löhningen	9	81.82 %	2	18.18 %	11
Merishausen	10	100.00 %	0	0.00 %	10
Neuhausen a. Rhf.	97	83.62 %	19	16.38 %	116
Neunkirch	7	77.78 %	2	22.22 %	9
Oberhallau	2	50.00 %	2	50.00 %	4
Ramsen	9	100.00 %	0	0.00 %	9
Rüdlingen	2	100.00 %	0	0.00 %	2
Schaffhausen	310	89.08 %	38	10.92 %	348
Schleitheim	22	91.67 %	2	8.33 %	24
Siblingen	5	83.33 %	1	16.67 %	6
Stein am Rhein	30	88.24 %	4	11.76 %	34
Stetten	5	71.43 %	2	28.57 %	7
Thayngen	40	93.02 %	3	6.98 %	43
Trasadingen	2	66.67 %	1	33.33 %	3
Wilchingen	9	90.00 %	1	10.00 %	10
TOTAL	653	88.01 %	89	11.99 %	742

Jahr 2012

Gemeinde	NL ohne ErbSt (ca.)		NL mit ErbSt (ca.)		Total NL
Bargen	3	100.00 %	0	0.00 %	3
Beggingen	0	0.00 %	1	100.00 %	1
Beringen	23	92.00 %	2	8.00 %	25
Buch	0	0.00 %	0	0.00 %	0
Buchberg	3	50.00 %	3	50.00 %	6
Büttenhardt	1	100.00 %	0	0.00 %	1
Dörflingen	4	80.00 %	1	20.00 %	5
Gächlingen	10	90.91 %	1	9.09 %	11
Guntmadingen	3	100.00 %	0	0.00 %	3
Hallau	17	89.47 %	2	10.53 %	19
Hemishofen	4	66.67 %	2	33.33 %	6
Lohn	4	100.00 %	0	0.00 %	4
Löhningen	14	93.33 %	1	6.67 %	15
Merishausen	1	50.00 %	1	50.00 %	2
Neuhausen a. Rhf.	101	91.82 %	9	8.18 %	110
Neunkirch	10	83.33 %	2	16.67 %	12
Oberhallau	2	100.00 %	0	0.00 %	2
Ramsen	11	91.67 %	1	8.33 %	12
Rüdlingen	2	66.67 %	1	33.33 %	3
Schaffhausen	303	89.12 %	37	10.88 %	340
Schleitheim	10	90.91 %	1	9.09 %	11
Siblingen	6	66.67 %	3	33.33 %	9
Stein am Rhein	43	93.48 %	3	6.52 %	46
Stetten	3	75.00 %	1	25.00 %	4
Thayngen	39	97.50 %	1	2.50 %	40
Trasadingen	5	83.33 %	1	16.67 %	6
Wilchingen	23	88.46 %	3	11.54 %	26
TOTAL	645	89.34 %	77	10.66 %	722

Auch wenn aufgrund der fehlenden Vorhersehbarkeit der Todesfälle und Erbfolgen eine Schätzung schwierig ist, kann davon ausgegangen werden, dass mit der vorgesehenen Änderung gegenüber heute rund $\frac{3}{4}$ aller Inventare wegfallen werden.

Neben der Inventaraufnahme welche einen Schwerpunkt der erbschaftsamtlichen Tätigkeit darstellt ist die Erbschaftsbehörde für etliche weitere Aufgaben im Erbschaftsbereich zuständig, welche durch die Änderungen nicht tangiert werden. So werden die Erbschaftsbehörden weiterhin für die Erbenermittlung, die Eröffnung von Verfügungen von Todes wegen, die Ausfertigung von Erbenbescheinigungen, die Siegelung von Nachlasswerten, die Beurkundungen von Ehe- und Erbverträgen etc. zuständig sein. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Reduktion bei den In-

ventaraufnahmen sowie der weiterhin verbleibenden Aufgabenbereiche der Erbschaftsbehörde ist vermutungsweise von einer *durchschnittlichen gesamthaften Aufwandreduktion auf kommunaler Ebene (Erbschaftsbehörde inklusive Erbschaftsschreiber)* um ca. 40 % auszugehen. Davon betroffen sind in erster Linie die Erbschaftsschreiber. Eine Aufwandreduktion bei den Gemeinden um ca. 40 % wird sich merklich auf deren Praxiserfahrung auswirken. Diese - und damit wohl auch die Fachkompetenz - wird zwangsläufig abnehmen. Bereits im Jahr 2010 bearbeiteten nur fünf Gemeinden *mehr* als 20 Nachlassfälle und verfügten damit über eine einigermaßen regelmässige Praxiserfahrung (Schaffhausen, Neuhausen am Rheinfl, Thayngen, Stein am Rhein, Beringen). Im Jahre 2011 waren es sieben Gemeinden (Schaffhausen, Neuhausen am Rheinfl, Thayngen, Stein am Rhein, Beringen, Hallau und Schleithem), im Jahre 2012 sechs Gemeinden (Schaffhausen, Neuhausen am Rheinfl, Thayngen, Stein am Rhein, Beringen, Wilchingen). Wenn auf Seite der Gemeinde Praxis und Fachkompetenz sinken, so sinkt erfahrungsgemäss auch die Bereitschaft, sich als Privater beraten zu lassen. Dies dürfte dazu führen, dass die *freiwillig* verlangte Mitwirkung der Erbschaftsbehörde noch weiter an Attraktivität verliert. Die kleineren und mittleren Gemeinden sind nach dieser Revision im Bereich der Inventaraufnahme praktisch ohne Praxis und bei einem der dennoch gelegentlich zu bearbeitenden Fälle noch mehr als heute auf Beratung von aussen angewiesen. Es stellt sich deshalb die Frage, wie dem entgegengewirkt werden kann. Zunächst einmal steht es den Gemeinden offen, im Erbschaftswesen mit anderen Gemeinden zusammen zu arbeiten. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, vermehrt Weiterbildungskurse zu belegen. Dies führt jedoch nur bedingt zu einem befriedigenden Ergebnis, denn Weiterbildungskurse machen nur Sinn, wenn nach den Kursen auch Praxisfälle folgen. Eine verstärkte Beratung durch die Aufsichtsbehörde, faktisch durch das Amt für Justiz und Gemeinden, lässt sich wohl kaum mehr mit der von den Gemeinden geforderten Eigenständigkeit vereinbaren. Trotz der Absicht, am Institut der Erbschaftsbehörde nichts ändern zu wollen, führt die mit der Motion Storrer angestossene Reduktion der amtlichen Inventarpflicht zu einem nicht zu unterschätzenden Druck auf die Gemeinden, sich im Erbschaftswesen neu zu organisieren und die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden zu suchen (vgl. Ausführungen zu Art. 70a EG ZGB). Es ist davon auszugehen, dass nur noch rund ein Drittel aller Gemeinden über eigene Erbschaftsbehörden und Erbschaftsschreiber verfügen werden.

Wie bereits erwähnt hat die vorgesehene Änderung auch Auswirkungen auf die *Gebühren* und somit auf die Gemeindefinanzen: Die Gebühren für die amtliche Inventaraufnahme berechnen sich - im Rahmen von Art. 163 Abs. 2 EG ZGB[~] nach der Verordnung über die Gebühren im Erbschaftswesen (SHR 211.232). Aus nachfolgender Tabelle ist ersichtlich, wie hoch diese Gebühren in den Jahren 2010 - 2012 in den einzelnen Gemeinden ausgefallen sind. Gebühren für spezielle Bemühungen sind hierbei nicht berücksichtigt.

Gebühren für die Inventaraufnahme

Gemeinde	Gebühren 2010	Gebühren 2011	Gebühren 2012
Bargen	7'032.45	8'677.50	4'699.35
Beggingen	5'990.10	2'958.60	1'509.75
Beringen	39'474.60	69'248.85	34'585.35
Buch	0.00	1'590	0.00
Buchberg	5'856.00	22'761	21'324
Büttenhardt	9'852.75	300	1'705.20
Dörflingen	3'096.45	10'717.35	8'728.20
Gächlingen	5'191.20	12'050.70	14'426.25
Guntmadingen	0.00	4'398.15	5'228.85
Hallau	28'350.60	31'920	39'546.30
Hemishofen	2'870.25	3'887.40	9'493.05
Lohn	2'177.55	15'013.80	4'231.65
Löhningen	7'342.05	19'782.30	19'254.75
Merishausen	6'248.25	12'865.20	2'533.80
Neuhausen a. Rhf.	146'919.45	120'946.80	103'684.35
Neunkirch	31'257.90	10'056.90	17'765.85
Oberhallau	653.40	6'196.80	2'206.95
Ramsen	14'840.10	8'281.20	11'980.05
Rüdlingen	19'113.60	4'842.90	8'421.90
Schaffhausen	351'773.40	449'284.05	398'029.65
Schleitheim	24'327.00	39'100.35	9'708
Siblingen	5'281.65	8'344.20	15'664.05
Stein am Rhein	35'756.25	56'505.45	67'288.65
Stetten	6'906.60	12'689.55	9'142.80
Thayngen	76'645.80	79'092.90	61'283.25
Trasadingen	16'485.90	2'511.30	6'784.50
Wilchingen	25'363.35	14'939.85	33'049.35
TOTAL	878'806.65	1'028'963.10	912'275.85

Vermutungsweise werden rund $\frac{3}{4}$ aller amtlichen Inventaraufnahmen wegfallen. Da zudem für Inventaraufnahmen, welche bloss für die Veranlagung von Erbschaftssteuern erstellt werden, keine Gebühren erhoben werden können, dürfte der Gebührenertrag der Gemeinden *aus den Inventaraufnahmen* bloss noch unbedeutend ausfallen. Schätzungsweise ist von einer Reduktion von $\frac{7}{8}$ auszugehen.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Auswirkungen der vorgesehenen Gesetzesänderung ohne Kompensation auf der Gebühreseite. Auf eine Erhebung der Zahlen bei allen Gemeinden wurde ver-

zichtet, da es sich ohnehin nur um eine Schätzung handelt und die jährlichen Schwankungen insbesondere bei den kleinen Gemeinden kein klares Bild ergeben.

	Personal- reduktion ⁵⁾	Aufwand- reduktion ⁶⁾	Ertrags- reduktion ⁷⁾	Verbleibender Personalauf- wand	Verbleibender Ertrag (aus Inventar- aufnahme)
Stadt Schaff- hausen	40 %	- 288'000 Fr.	- 340'000 Fr.	432'000 Fr.	60'000 Fr.
Neuhausen am Rheinfall	40 %	- 70'000 Fr.	- 105'000 Fr.	106'000 Fr.	18'000 Fr.
Stein am Rhein	40 %	- 11'000 Fr.	- 45'000 Fr.	17'000 Fr.	8'000 Fr.

Die Aufgabe der Erbenermittlung besteht weiterhin und erfordert einen erheblichen Aufwand. Die Personalreduktion wird deshalb lediglich, aber immerhin auf ca. 40 % geschätzt. Für die weiterhin zu erbringende Aufgabe, nämlich die Erbenermittlung, kann jedoch keine Gebühr mehr erhoben werden, da dieser Aufwand bislang über die Gebühr für das amtliche Inventar abgedeckt war. Der Ertrag bricht somit viel stärker ein, als er durch eine Aufwandreduktion kompensiert werden könnte. Wie in den Erläuterungen zu Art. 163 Abs. 2 EG ZGB erwähnt, geht der Regierungsrat davon aus, dass der Wegfall der Gebühren ausgeglichen werden muss, ausser die Reduktion des Ertrages lasse sich durch eine entsprechende Reduktion des Aufwandes rechtfertigen, was wie dargelegt nicht der Fall ist. Es stellt sich somit die Frage, über welche Position der verbleibende ordentliche Aufwand abgegolten werden soll. Dabei spielen ganz verschiedene Faktoren eine Rolle. Werden z.B. die Gebühren für die Eröffnung von Verfügungen von Todes wegen zu hoch angesetzt, so besteht allenfalls die Gefahr, dass nicht bei der Behörde liegende Testamente trotz gesetzlicher Verpflichtung gar nicht eingereicht werden, zumal dann, wenn nur wenige Erben vorhanden sind, im Testament keine Vermächnisse ausgerichtet werden und sich die Erben im Übrigen über die Aufteilung des Nachlasses völlig einig sind. Wird für die Eröffnung jedoch keine oder nur eine geringe Gebühr verlangt, so besteht auch keine finanzielle Versuchung, ein Testament rechtswidrig zu verheimlichen. Aus diesem Grund sollte die Gebühr für die Eröffnung von Verfügungen von Todes wegen nur relativ bescheiden ausfallen. Sie ist als reine Kanzleigeühr auszugestalten, d.h.

⁵⁾ $\frac{3}{4}$ weniger amtliche Inventare bedeutet nicht gleichzeitig auch $\frac{3}{4}$ weniger Aufwand, da z.B. auch dann die Erben ermittelt werden müssen, wenn nur ein vereinfachtes Inventar notwendig ist. Die Änderung bei der Inventarpflicht führt zu einer Halbierung des Personalbestandes. Die Gemeinden sind jedoch auch noch zuständig für die Beurkundung von Ehe- und Erbverträgen sowie für weitere Aufgaben. Dies wird mit rund 10 % berücksichtigt, was zu einer Personalreduktion von insgesamt ca. 40 % führt.

⁶⁾ 40 % Reduktion bei den Personalkosten gemäss Gemeinderechnung.

⁷⁾ Gegenüber heute wird die Anzahl der amtlichen Inventare um $\frac{3}{4}$ sinken. Inventare, welche lediglich zum Zweck der Erhebung von Erbschaftssteuern erhoben werden müssen, sind unentgeltlich. Der Ertragsreduktion aufgrund der Lockerung bei den amtlichen Inventaren dürfte somit $\frac{1}{8}$ betragen.

der Verweis in Art. 163 Abs. 1 EG ZGB (Verordnungskompetenz des Regierungsrats) genügt als formalgesetzliche Grundlage. Eine Kompensation über eine Erhöhung der Gebühr für das Ausfertigen der Erbenbescheinigung ist ebenfalls nicht möglich, denn einzelne Erben können auf eine Erbenbescheinigung verzichten. In allen Fällen sind jedoch nach wie vor die Erben zu ermitteln. Es ist deshalb sinnvoll, die Kompensation über diese Amtshandlung vorzunehmen. Die Bemessungsgrundlage orientiert sich an derjenigen für das amtliche Inventar (Grundgebühr plus Promille-Abgabe, welche sich nach dem Reinvermögen richtet). Das Reinvermögen ist auch künftig bekannt, da die Steuererklärung per Todestag dem Inventarfragebogen beizulegen ist, sofern kein amtliches Inventar aufgenommen wird. Der Betrag wird nur einmal geschuldet, d.h. entweder für die Aufstellung des amtlichen Inventars oder, falls dieses nicht erstellt oder gebührenfrei ist, für die Ermittlung der Erben.

Es stellt sich weiter die Frage, wie hoch die Gebühr für die Erbenermittlung anzusetzen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Gebühr im geltenden Recht als Gemengsteuer ausgestaltet ist, d.h. der Ertrag ist höher zu veranschlagen als der erforderliche Aufwand. Ein Blick auf die Abschlüsse der vergangenen Jahre zeigt jedoch, dass mit den erhobenen Gebühren der Aufwand der Gemeinden im Erbschaftswesen nicht oder höchstens ganz knapp gedeckt werden konnte. In der nachfolgenden Tabelle wird dargestellt, wie die Kompensation vorgenommen wird. Dargestellt werden lediglich drei Gemeinden. Die Angaben aus kleinen und mittleren Gemeinden sind ohnehin wenig aussagekräftig, da die jährlichen Schwankungen zu gross sind.

	Personal- kosten	Ertrag aus den amtlichen Inventa- ren	Ertrag aus der Erben- ermittlung		Übriger Ertrag ⁸⁾	Beurtei- lung
			Grundge- bühr ⁹⁾	1 ‰ des Reinvermö- gens		
Stadt Schaffhau- sen	432'000 Fr.	60'000 Fr.	90'000 Fr.	100'000 Fr. ¹⁰⁾	100'000 Fr.	Kosten nicht ge- deckt ¹¹⁾
Neuhausen am Rheinfall	106'000 Fr.	18'000 Fr.	30'000 Fr.	27'000 Fr.	40'000 Fr.	Kostende- ckung mög- lich ¹²⁾
Stein am Rhein	17'000 Fr.	8'000 Fr.	10'000 Fr.	15'000 Fr.	10'000 Fr.	Kostende- ckung wahrschein- lich. ¹³⁾

Fazit Gemeindeebene: Die vorgesehene Änderung führt zu einer deutlichen Reduktion des Arbeitsaufwandes und der Gebühren. Bei den Erbschaftsschreibern ist mit einem erheblichen Pensensabbau zu rechnen. Eine verstärkte Zusammenarbeit der kleineren Gemeinden ist praktisch unabdingbar, da das Beratungsniveau sonst zu stark gefährdet wäre. Selbst bei der nun vorgeschlagenen Gebührenverlagerung sind die Erträge nicht oder nur sehr knapp ausreichend, um den notwendigen Aufwand zu decken.

⁸⁾ Die Höhe dieser Gebühren (Eröffnung von Verfügung von Todes wegen, Beurkundungen etc.) wird durch den Regierungsrat in der Verordnung festgelegt. Der hier eingesetzte Wert beruht auf einer Schätzung in Anlehnung an die bekannten Jahresrechnungen.

⁹⁾ Die Höhe der Grundgebühr muss nicht im EG ZGB, sondern kann in der Verordnung geregelt werden. Für das amtliche Inventar beträgt sie 600 Franken. Für die Erbenermittlung ist eine tiefere Gebühr gerechtfertigt, so dass eine Grundgebühr von 300 Franken angemessen erscheint. Der Entscheid darüber liegt jedoch beim Regierungsrat (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip sind zu beachten.). Die Anzahl Nachlässe ergibt sich aus der Tabelle in Ziff. 5.1.

¹⁰⁾ Ausgangslage: Bisher ergeben 335 Nachlässe rund 400'000 Franken Gebühren. Diese Gebühren resultieren aus vermutungsweise 10 % vermögenslosen Nachlässen (à je 300 Franken), 10 % konkursamtlichen Nachlässen (à je 0 Franken) und 80 % ordentlichen Nachlässen. Pro ordentlicher Nachlass fallen somit durchschnittlich ca. 1'450 Franken an. Von diesen 1'450 Franken entfallen 600 Franken auf die Grundgebühr. 850 Franken entsprechen somit 2 ‰ des inventierten Reinvermögens (allfällige Erteilungen nicht berücksichtigt, da höchst selten). Neu wird mit einem Ansatz von 1 ‰ gerechnet, d.h. 425 Franken pro ordentlicher Nachlass. Berechnung: ⅓ ordentliche Nachlässe à 425 Franken ergeben ca. 100'000 Franken. [Berechnung für Neuhausen am Rheinfall und Stein am Rhein sinngemäss.]

¹¹⁾ Schon jetzt ist der Aufwand des Erbschaftsamtes der Stadt Schaffhausen höher als der Ertrag.

¹²⁾ Die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall rechnet für das Jahr 2013 allerdings mit einem leichten Plus. Ältere Zahlen sind wenig aussagekräftig (Grund: Reorganisation aufgrund Neuregelung im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht).

¹³⁾ Hier stellt sich die Frage, ob auch nach Änderung der Rechtslage die zurzeit ausgewiesenen Personalkosten noch haltbar sind. Aufgrund der geringeren Routine ist künftig eher mit einem steigenden Aufwand pro Fall zu rechnen. Dies bedeutet, dass auch Stein am Rhein bei künftiger Rechtslage wohl nur noch knapp kostendeckend sein wird.

5.2 Kantonebene

Aufsichtsbehörde über das Erbschaftswesen ist das Volkswirtschaftsdepartement. Es nimmt diese Aufgabe durch das Amt für Justiz und Gemeinden wahr. Das Amt für Justiz und Gemeinden kontrolliert die Nachlässe, veranlagt die Erbschafts- und Schenkungssteuern, beurkundet Ehe- und Erbverträge, instruiert das Volkswirtschaftsdepartement bei Beschwerden gegen Entscheide der Erbschaftsbehörden und unterstützt die Erbschaftsbehörden bei rechtlichen Fragen. Diese Funktion benötigt bislang ein Pensum von ca. 70 %. Da die hier in Frage stehende Inventarkontrolle neben der Beratung und der übrigen erwähnten Aufgaben bloss einen Teil der erbrechtlichen Aufgaben des Amtes für Justiz und Gemeinden ausmacht, dürfte die vorgesehene Änderung eine Aufwandreduktion von ca. 30 Stellenprozent bedeuten, insgesamt rund 40'000 Franken pro Jahr.

Mit den amtlichen Inventaraufnahmen werden bis anhin Staatsgebühren in Höhe von ca. 290'000 Franken pro Jahr vereinnahmt. Fallen ca. $\frac{3}{4}$ aller Inventaraufnahmen weg und wird die Mehrheit der restlichen Inventaraufnahmen bloss zur Veranlagung der Erbschaftssteuern erstellt, wofür keine Gebühr erhoben werden kann, ist mit jährlichen Mindereinnahmen in der Höhe von ca. 250'000 Franken zu rechnen. Da die Gebühren bei der amtlichen Inventaraufnahme zudem erheblich von der Höhe des Nachlassvermögens abhängig sind und zu erwarten ist, dass eher bei grossen Nachlassvermögen auf die freiwillige Mitwirkung der Behörde verzichtet wird, ist der Einbruch bei den Staatsgebühren eher noch höher zu veranschlagen. Dem steht eine Einsparung bei den Personalkosten in Höhe von ca. 40'000 Franken gegenüber. Die Erhebung einer Staatsgebühr rechtfertigt sich auch weiterhin, da die Aufsichtsbehörde wie bisher auch die korrekte Erbenermittlung prüfen muss. Die Differenz zwischen Aufwand und Ertrag ergibt sich aus der oben dargelegten Charakterisierung als Gemengsteuer.

Falls es auf der Gemeindeebene nicht zu einer Konzentration der Kräfte kommt, ist mit einem deutlichen Mehraufwand bei der Beratungstätigkeit durch das Amt für Justiz und Gemeinden zu rechnen, und eine Personaleinsparung wäre nicht mehr möglich. Hinzu kommt, dass schon jetzt die Beurkundungstätigkeit beim Amt für Justiz und Gemeinden stetig zunimmt, was einen zusätzlichen Personalaufwand erfordert. Unter Berücksichtigung all dieser Eventualitäten ist auf Kantonebene mit einem Netto-Minderertrag von ca. 250'000 Franken zu rechnen. Sofern es zu einer Verlagerung der Gebühr von der amtlichen Inventaraufnahme auf die Erbenermittlung kommt, reduziert sich der Minderertrag entsprechend. Wird der Ansatz auf 1 ‰ festgelegt, beträgt der Staatsanteil ca. 130'000 Franken.¹⁴⁾ Somit liegt gegenüber heute immer noch ein Netto-Minderertrag von ca. 120'000 Franken vor. Gemäss Art. 163 EG ZGB könnte die Staatsgebühr in der Verordnung von $\frac{1}{3}$ auf 50 % angehoben werden. In diesem Fall würde sich der Minderertrag auf ca. 50'000 Franken reduzieren. Eine Berechnung ist jedoch praktisch nicht möglich und die dargestellten Werte sind mit verschiedenen Unsicherheiten behaftet und je nach anfallenden Nachlässen erheblichen Schwankungen unterworfen.

¹⁴⁾ Auf die Stadt Schaffhausen, Neuhausen am Rheinfluss und Stein am Rhein entfallen ca. 70 Prozent der Nachlässe, was 272'000 Franken Gebühren ergibt. Alle Gemeinden zusammen erzielen Gebühren in Höhe von ca. 390'000 Franken aus der Erbenermittlung. Der Anteil des Kantons beträgt heute $\frac{1}{3}$ (gemäss Gebührenverordnung), d.h. ca. 130'000 Franken.

6 Auswirkung auf die Verordnungen

Wie bereits erwähnt hat die Teilrevision des EG ZGB auch Auswirkungen auf die Verordnungen.

Die Erbschaftsverordnung (SHR 211.231) ist so anzupassen, dass neben dem jetzt schon geregelten Vorgang bei der amtlichen Inventaraufnahme auch das Vorgehen geregelt wird, wenn kein amtliches Inventar, sondern nur ein vereinfachtes Inventar erforderlich ist. Dies geschieht im Grundsatz wie folgt: Die Erbschaftsbehörde holt von den Erben mithilfe eines Inventarfragebogens die für die steuerrechtliche Inventaraufnahme notwendigen Angaben ein und prüft diese auf ihre Vollständigkeit. Ergibt sich aufgrund des Inventarfragebogens die Notwendigkeit zur Aufnahme eines amtlichen Inventars, wird die Erbschaftsbehörde verpflichtet, die hierfür notwendigen Schritte zu unternehmen.

Die Änderungen bei der Gebührenverordnung (SHR 211.232) sind im Grundsatz bereits erwähnt. Insbesondere geht es darum, die Gebühren am Rahmen des EG ZGB auszurichten und die reinen Kanzleigebühren dort anzupassen, wo es sich mit dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip vereinbaren lässt.

7 Fazit

Insgesamt führt die Vorlage zu einer Erleichterung beim amtlichen Inventar. Die Erben respektive die nächsten Verwandten des Erblassers müssen zwar nach wie vor die Steuererklärung per Todestag ausfüllen und Angaben zu den Personalien des Verstorbenen machen (Inventarfragebogen ausfüllen). Dies erfolgt jedoch in Selbstdeklaration, was das Verfahren insgesamt erleichtert. Diese Vereinfachungen führen sowohl zu einem Abbau beim Aufwand, aber auch zu einem Abbau beim Ertrag. Da die Aufnahme des amtlichen Inventars jedoch eine Gemengsteuer-Komponente beinhaltet, würde der erwartete Einbruch bei den Fallzahlen zu einem dramatischen Rückgang bei den Gebühren führen. Dies wird dadurch ausgeglichen, dass neben der praktisch kaum mehr zur Anwendung kommenden Gebühr für das amtliche Inventar eine Gebühr für die Erbenermittlung erhoben wird. Auf Kantonsebene jedoch ist selbst bei der vorgesehenen Erhöhung der Staatsgebühr mit einem Nettominderertrag von ca. 50'000 Franken zu rechnen.

*Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren*

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

- auf die Vorlage einzutreten und der im Anhang beigefügten Gesetzesänderung zuzustimmen;*
- die Motion Nr. 501 "Lockerung des obligatorischen amtlichen Inventars" als erledigt abzuschreiben.*

Schaffhausen, 10. Dezember 2013

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Rosmarie Widmer Gysel

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

**Gesetz
über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuch**

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. Juni 1911 wird wie folgt geändert:

Art. 31 Abs. 2^{ter}

Aufgehoben

Art. 70a

¹ Das Arbeitspensum des Schreibers der Erbschaftsbehörde beträgt mindestens 40 Stellenprozente. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen bewilligen.

² Wird das Pensum unterschritten, so überträgt die Gemeinde die Aufgaben des Schreibers der Erbschaftsbehörde sowie die Aufgaben der Erbschaftsbehörde einer anderen Gemeinde.

Art. 71

Hinterlässt der Erblasser keine erbberechtigten Personen, so fällt die Erbschaft zur einen Hälfte an den Kanton; die andere Hälfte fällt an die Einwohnergemeinde seines letzten Wohnsitzes.

Art. 72

¹ Das Zivilstandsamt teilt jeden Todesfall der Erbschaftsbehörde der letzten Wohnsitzgemeinde des Erblassers mit.

² Sofern bekannt, teilt es der Erbschaftsbehörde auch mit, wer sich voraussichtlich um den Nachlass kümmern wird.

Art. 73

¹ Die Erbschaftsbehörde informiert in allen Nachlassfällen über das Verfahren.

² Sie trifft die zur Sicherung des Erbanges notwendigen Massnahmen.

³ In den vom Bundeszivilrecht vorgesehenen Fällen (Art. 490 Abs. 1, Art. 553 Abs. 1 ZGB) sowie in den Fällen, die Anlass zur Erhebung einer Erbschaftssteuer geben, nimmt sie ein amtliches Inventar auf.

⁴ Die Kosten werden von der Erbschaft getragen. Wird der Nachlass nicht angetreten, so werden sie von demjenigen getragen, der die Sicherungsmassnahme respektive das amtliche Inventar verlangt hat.

Art. 80 Abs. 3

³ Das öffentliche Inventar wird nach den Bestimmungen über das amtliche Inventar errichtet.

Art. 83

¹ Zur Durchführung der amtlichen Liquidation sind die Erbschaftsbehörde oder der von ihr beauftragte Erbschaftsverwalter zuständig.

² Es ist das amtliche Inventar aufzunehmen.

³ Die Kosten werden von der Erbschaft und, wo diese nicht ausreicht, von demjenigen getragen, der die amtliche Liquidation verlangt hat.

Art. 84 Abs. 1

¹ Sofern es ein Erbe verlangt, wirkt die Erbschaftsbehörde bei der Erbteilung mit. Sie erfolgt aufgrund eines amtlichen Inventars.

Art. 84 Abs. 4

⁴ Die Kosten werden von der Erbschaft und, wo diese nicht ausreicht, von demjenigen getragen, der die Mitwirkung verlangt hat.

Art. 163 Abs. 2

² Für die Gebühren im Erbschaftswesen gilt insbesondere:

- a) Für die Inventaraufnahme und die Erbschaftsteilung erhebt die Erbschaftsbehörde eine Grundgebühr sowie einen Zuschlag von höchstens 4 ‰ des inventierten Reinvermögens. Erfolgt die Inventaraufnahme einzig zum Zweck der Erhebung von Erbschaftssteuern oder ist nur ein vereinfachtes amtliches Inventar aufzunehmen, wird keine Gebühr erhoben.
- b) Entfällt die Gebühr nach lit. a, so erhebt die Erbschaftsbehörde für die Ermittlung der Erben eine Grundgebühr sowie einen Zuschlag von 1 ‰ des inventierten Reinvermögens.
- c) Die Gebühr nach lit. a respektive lit. b darf den Betrag von 10'000 Fr. nicht übersteigen.
- d) Zudem wird eine Staatsgebühr von höchstens 50 % der Gebühr nach lit. a respektive lit. b erhoben.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: